

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00063 vom 10. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00063](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00063)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00063 du 10 mai 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00063 del 10 maggio 2020

## Regeste

Sozialhilfe | Keine Ausstandspflicht bei Neubeurteilung Bei im Verwaltungsverfahren systembedingt vorbefassten Amtspersonen müssen Umstände des Einzelfalls auf einen Anschein der Befangenheit hindeuten, andernfalls kein Ausstandsgrund vorliegt. Eine allfällige Rechtsfehlerhaftigkeit des der Neubeurteilung unterliegenden Entscheids würde nur auf eine Befangenheit schliessen lassen, wenn darin eine krasse rechtliche Fehlleistung zu erblicken wäre, die zugleich eine Amtspflichtverletzung darstellen würde (E. 2.3). Ausstandsgründe gegenüber einem Bezirksrat, der nicht bloss Ersatzmitglied ist, sind bereits zum Zeitpunkt der Rekurerhebung geltend zu machen (E. 4.2). Die Abweisung eines Rechtsmittels ist kein ausreichendes Indiz für mangelnde Unparteilichkeit der Rechtsmittelinstanz (E. 4.3).

## Erwägungen

### E. 3

Die Behauptung, die Sozialbehörde sei beim Zwischenentscheid vom 13. März 2019 nicht beschlussfähig gewesen, vermag der Beschwerdeführer nicht zu substantzieren. Vielmehr ist dem Entscheid in E. 8 zu entnehmen, dass die vom Ausstandsgesuch betroffenen Personen daran nicht mitgewirkt hatten; die (verbleibende) Besetzung der Behörde ist aus öffentlichen Quellen wie dem Internet und dem Staatskalender ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, die Sozialbehörde habe als unzuständige Behörde entschieden, sind seine Ausführungen nicht nachvollziehbar. Als für den (End-)Entscheid betreffend Verrechnung der IV-Nachzahlung zuständige Kollegialbehörde ist sie mangels anderslautender spezialgesetzlicher Vorschrift dazu berufen, unter Ausschluss der vom Ausstandsgesuch betroffenen Behördenmitglieder mittels Zwischenentscheid über dieses zu befinden (Kiener, § 5a N. 51). Die Sozialbehörde ist gemäss ihrem Organisationsreglement beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Anhaltspunkte, wonach weniger als die fünf nicht vom Ausstandsgesuch betroffenen und damit nicht die Mehrheit der Mitglieder der Sozialbehörde beim Entscheid vom 13. März 2019 anwesend gewesen wären, liegen nicht vor.

### E. 4.1

Ausstandsgründe sind umgehend geltend zu machen, d. h. grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis der für eine Befangenheit sprechenden Tatsachen und der am Entscheid mitwirkenden Personen erhält. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgt, dass ein Untätigbleiben oder eine Einlassung in ein Verfahren im Wissen um das Vorliegen von Ausstandsgründen deren spätere Geltendmachung ausschliesst (Kiener, § 5a N. 43 f., auch zum Folgenden). Nur wenn eine Verfahrenspartei von Umständen, welche

ein Ausstandsbegehren begründet erscheinen lassen, erst zusammen mit der betreffenden Verfügung Kenntnis erhält und diese Umstände nicht schon früher hätte erkennen müssen, darf sie die Verletzung der Ausstandsregeln auch noch im anschliessenden Rechtsmittelverfahren rügen (VGr, 12. Dezember 2018, VB.2018.00574, E. 4.5 mit Hinweis auf Kiener, § 5a N. 44).

#### **E. 4.2**

Die Zusammensetzung des Bezirksrats Zürich ist aus dem Staatskalender und dem Internet ersichtlich; Ausstandsgründe gegenüber einem Bezirksrat, der nicht bloss Ersatzmitglied ist, hätte der Beschwerdeführer deshalb bereits zum Zeitpunkt der Rekurerhebung geltend machen müssen (vgl. VGr, 28. November 2019, VB.2019.00401, E. 2.4). Soweit der Beschwerdeführer eine Befangenheit von Bezirksrat H geltend machen will, weil dieser in den Jahren 2006 und 2007 Mitglied der Sozialbehörde gewesen sei, erweist sich seine Rüge somit als verspätet. Das Ausstandsbegehren erweist sich indes ohnehin als unbegründet, da eine vormalige Tätigkeit als Mitglied der Sozialbehörde bei objektiver Betrachtung kein Misstrauen in die Unparteilichkeit von H in diesem Verfahren zu erwecken geeignet ist, sodass H auch nicht verpflichtet war, von Amtes wegen in den Ausstand zu treten (Kiener, § 5a N. 39 f. und N. 44).

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer erachtet zudem den Bezirksrat Zürich insgesamt als befangen. Zur Begründung führt er allerdings zunächst an, dass der Bezirksrat nicht in seinem Sinne, sondern gemäss dem Antrag der Beschwerdegegnerin entschieden habe. Die Abweisung eines Rechtsmittels ist jedoch kein ausreichendes Indiz für mangelnde Unparteilichkeit einer Behörde (vgl. auch E. 2.3 hiervor). Weiter wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz Unsorgfalt vor, weil diese im Sachverhalt eine falsche Jahreszahl genannt und nicht vermerkt habe, dass er seit Februar 2019 nicht mehr von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich unterstützt werde. Inwiefern diese nicht entscheiderelevanten redaktionellen Ungenauigkeiten auf einen vorbestimmten, nicht offenen Ausgang des Verfahrens schliessen lassen sollen, ist indessen nicht nachvollziehbar. Sodann ist das Vorbringen des Beschwerdeführers unzutreffend, dass er im Rekurs vorsorgliche Massnahmen beantragt habe, weshalb auch sein Vorwurf ins Leere zielt, die Vorinstanz habe aufgrund einer angeblichen Vorbestimmtheit des Verfahrensausgangs nicht über ein entsprechendes Begehren entschieden. Schliesslich erscheint die vorinstanzliche Verfahrensdauer – der Beschluss des Bezirksrates erging 6 Monate nach der letzten Eingabe des Beschwerdeführers – nicht als derart lang, dass darin eine Rechtsverzögerung oder ein Anhaltspunkt für eine intentionale Verfahrenverschleppung zum Nachteil des Beschwerdeführers zu erblicken wäre.

#### **E. 5.1**

Nach den vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5.2**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend nur ein Zwischenentscheid angefochten ist und ergeht (siehe E. 6 hiernach). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer angesichts seines Unterliegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.3**

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren als aussichtsreich, wenn sich die Aussichten auf Gutheissung oder auf Abweisung ungefähr die Waage halten oder nur geringfügig differieren (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). In Anwendung dieser Grundsätze ist die Beschwerde, welche im Wesentlichen rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid übt, als offensichtlich aussichtslos zu betrachten. Entsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen.

### **E. 6**

Dieser Entscheid stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid in einer Ausstandssache im Sinn von Art. 92 Abs. 1 BGG dar, wogegen die (in der Hauptsache offenstehende) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unmittelbar zulässig ist. Als solcher kann er später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.